

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
2-1053/90/3

Dresden, 31. Januar 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)**

**Drs.-Nr.: 7/1046**

**Thema: Aufenthaltsdauer an Aufnahmeeinrichtungen (AE) und Ankerzentren in Sachsen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Wie hoch liegt seit dem 1. Januar 2017 die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von Ausländern in sächsischen AE (gemäß §44 Asylgesetz) bevor die Zuweisung an eine Gemeinschaftsunterkunft (gemäß § 53 Asylgesetz) erfolgt? Bitte differenzieren Sie nach volljährigen Ausländern und minderjährigen Ausländern mit Eltern sowie nach Jahren bis einschließlich 2019.**

Von einer Beantwortung der Frage wird abgesehen.

Für den Zeitraum 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2019 ist ein Gesamtzufluss von 24.656 Asylbewerbern erfasst (2017 insgesamt 9.183, 2018 insgesamt 8.828 und 2019 insgesamt 6.645 Personen).

Die zur Beantwortung der Frage notwendigen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht unmittelbar vor. Sie müssten aufwändig recherchiert werden.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions-

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
www.smi.sachsen.de

**Verkehrsankündigung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Die Aufenthaltsdauer der Asylbewerber wird in der Landesdirektion Sachsen, Zentrale Ausländerbehörde (ZAB), statistisch nicht erfasst. Zur vollständigen Beantwortung der Frage müssten die Daten daher für insgesamt 24.656 Asylbewerber manuell aus dem Fachprogramm der ZAB ermittelt werden. Bei einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von etwa 15 Minuten für die Abfrage, Dokumentation und Auswertung der Daten sind hierfür insgesamt 6.164 Stunden notwendig. Ausgehend von einer 40-Stunden-Woche sind etwa 38 Mitarbeiter notwendig um die Frage innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitraums von vier Wochen zu beantworten. Im vorliegenden Fall wäre daher durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der staatlichen Verwaltung gefährdet.

Nach Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Verwaltung andererseits wurde, auch unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit, von der Beantwortung abgesehen.

**Frage 2:**

**Wie hoch liegt seit dem 1. Januar 2017 die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern in sächsischen Ankerzentren nach Verfügung der Ausreisepflicht? Wir bitten um Aufschlüsselung nach Jahren bis einschließlich 2019.**

**Frage 3:**

**Wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer waren zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 1. Januar 2020 in welchen sächsischen Ankerzentren untergebracht und wie viele Selbiger sind seither freiwillig ausgereist oder wurden abgeschoben?**

**Frage 4:**

**In wie vielen Fällen sind in sächsischen Ankerzentren untergebrachte vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer seit dem 1. Januar 2017 der freiwilligen Ausreise nicht nachgekommen und haben sich der Abschiebung durch Behördenentzug/ Untertauchen widersetzt?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 bis 4:

Es wird darauf hingewiesen, dass das AnKER-Zentrum Dresden am 1. August 2018 seinen Betrieb aufgenommen hat. Daneben bestehen zwei funktionsgleiche Einrichtungen in Chemnitz und Leipzig. Die Beantwortung der Fragen erfolgt daher für den Zeitraum 1. August 2018 bis 31. Dezember 2019.

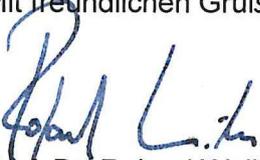
Von einer weiteren Beantwortung wird abgesehen.

Die erfragten Angaben werden von der ZAB, statistisch nicht erfasst. Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu gibt es nicht.

Zur vollständigen Beantwortung der Frage müssten daher die in der ZAB vorliegenden Akten zu den insgesamt erfolgten 9.333 Zugängen im Zeitraum 1. August 2018 bis 31. Dezember 2019 einzeln händisch ausgewertet werden. Für die Anforderung der Akte, der Suche nach den erfragten Angaben sowie der Dokumentation ist pro Akte ein Gesamtaufwand von durchschnittlich einer Stunde zu veranschlagen. Ausgehend von einer 40-Stunden-Woche sind etwa 58 Mitarbeiter notwendig, um die Frage innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitraums von vier Wochen zu beantworten. Im vorliegenden Fall wäre daher durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der staatlichen Verwaltung gefährdet.

Zur Abwägung wird auf die Antwort auf Frage 1 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Prof. Dr. Roland Wöller